

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Hallbergmoos am 19.04.1993 gefaßt und am 06.05.1993 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 06.10.1992 hat in der Zeit vom 06.05.1993 bis 08.06.1993 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 06.10.1992 hat in der Zeit vom 22.03.1993 bis 30.04.1993 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Hallbergmoos am 12.09.1994 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 12.09.1994 hat in der Zeit vom 30.09.1994 bis 31.10.1994 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat Hallbergmoos am 20.01.1997 gefaßt (§ 10 BauGB).



(Siegel)

Hallbergmoos, den 30.05.1997

K. Hötten

(Stallmeister, Erster Bürgermeister)

2. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.01.1997 wurde mit Schreiben der Gemeinde Hallbergmoos vom 10.03.1997 an das Landratsamt FREISING eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 11.04.1997, Az.: 53-610-109/6 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 30.05.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.01.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).



(Siegel)

Hallbergmoos, den 30.05.1997

K. Hötten

(Stallmeister, Erster Bürgermeister)